

Anregungen und Bedenken

10. Änderung Flächennutzungsplan Samtgemeinde Eilsen sowie Bebauungsplan Nr. 11 "Verbindungs- und Erschließungsstraße"

Gemeinde Ahnsen

Die Stadt Obernkirchen betreibt im Rahmen der 36. Änderung des F- Plans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. V9 „Gesamtklinikum Schaumburger Land“ den Neubau eines Gesamtklinikums für den LK Schaumburg. Die Offenlegung der Flächennutzungsplanänderung wurde kürzlich abgeschlossen, die eingegangenen Bedenken und Anregungen werden gegenwärtig geprüft. Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans befindet sich in der Vorentwurfsplanung.

Eine „Projektgruppe“ des Klinikumträgers wählte sich einen Standort in absoluter Randlage der Gemarkung Obernkirchen in unmittelbarer Nachbarschaft der Gemeinde Ahnsen / Samtgemeinde Eilsen aus. Eine Besonderheit besteht darin, dass die bauordnungsrechtlich erforderliche Erschließung des Klinikums nicht auf der eigenen Gemarkung sondern nur über Einbeziehung von Flächen der Nachbargemeinde sichergestellt werden kann. Insofern besteht eine rechtliche Abhängigkeit (Junktum) der Obernkirchener Bauleitplanung von derjenigen der Gemeinde Ahnsen.

Um die Planungen in dem erforderlichen Umfang formell und materiell aufeinander abzustimmen, ist verantwortungsvoll wahrgenommenes, frühzeitig einsetzendes kooperierendes Planungsverfahren anzustreben. Ein Verfahren, das die gemäß § 2 (2) BauGB erforderliche Abstimmungspflicht erheblich ausweitet. Letztere Regelung bezweckt eine frühzeitige Koordinierung und weitgehende Pflicht der Zusammenarbeit der Nachbargemeinden um letztlich deren gedeihliches Miteinander sicherzustellen. Zusätzlich ist darüber hinaus eine transparente von beiden Gemeinden gemeinsam betriebene Abstimmung von Planalternativen auch mit den Trägern öffentlicher Belange durchzuführen.

Wegen des rechtlichen Junktums und der von ihnen gemeinsam behaupteten Alternativlosigkeit des Standorts sehen sich Planungsträger und Stadt Obernkirchen aber in der für sie misslichen Situation ihre eigenen Vorstellungen selbst um den Preis von gewichtigen Auswirkungen für die Nachbargemeinde durchsetzen zu müssen. Statt mehr oder weniger subtilen Druck auf Bürgermeister und/ oder Mandatsträger auszuüben, hätte eine rechtzeitig einsetzende vertrauensvolle Diskussion sämtlicher auf dem Tisch liegender Alternativen zwischen allen Beteiligten der Nachbargemeinden praktiziert werden müssen. Mit dem Ziel, eine über gemeinsame bzw. eng verzahnte Bauleitpläne im Zuge eines gegenseitigen Gebens und Nehmens im Sinne des Interessenausgleichs zu erreichen.

Diese Zusammenarbeit muss nicht nur aus Respekt vor der Planungshoheit der Nachbargemeinde bereits im Vorfeld der Bauleitplanung, nämlich bei der Standortsuche beginnen, um auszuschließen, dass diese Gemeinde ungerechtfertigt Planungsnachteilen ausgesetzt wird, obwohl Alternativen bestehen.

In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird jedoch erkennbar, **dass im Rahmen der Bauleitplanung** eine alternative Standortsuche nicht stattgefunden hat. Die Vorauswahl hat stattdessen die Krankenhausprojektgesellschaft zusammen mit einer „Arbeitsgruppe Grundstücks-suche vorweggenommen. Aus -so darf mit Fug und Recht vermutet werden – betriebsoptimierenden Überlegungen wurde aus einer Liste von ursprünglich 16. Standorten, davon mehrere städtebaulich

sehr sinnvoll, wurde der aktuelle ausgewählt. So wurden z. B. erst nach massiver Intervention der BI am 13.02. 2011! detailliertere Angaben der Bergbaubehörden zur Lage von Stollen und Bodenstandfestigkeit beigebracht (dort angefragt am 27.1.11). Zu diesem Zeitpunkt war die Vorauswahl seit langem abgeschlossen und auch der nur für diesen Standort gültige Architektenwettbewerb gelaufen. Der Standort zeichnet sich aus Trägersicht sicherlich durch geringe Grundstückskosten und Gründungskosten für das Bauwerk aus. Die bei einer Gesamtkostenbetrachtung anzusetzenden Kosten für die Erschließung mit Brückenbauwerk fallen dabei der öffentlichen Hand anheim, werden also aus der Sicht des Betreibers externalisiert.

Neben vielen anderen öffentlichen Belangen blieben dadurch auch die berechtigten Belange der Gemeinde Ahnsen und der Samtgemeinde Eilsen nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt.

Da bei einem Großprojekt ganz anders als z.B. bei einem Pferdeunterstand eine zunächst unübersehbare Gemengelage von miteinander konkurrierenden Gesichtspunkten berührt wird, muss neben einer Vielzahl von Trägern öffentlicher Belange auch die Bedürfnislage von Bürgern erkundet werden. Die Krankenhausbetreiber haben jedoch ihre interne Standortsuche immer nur dann kommuniziert, wenn es galt, für getroffene Entscheidungen oder Absprachen öffentliches Gehör zu finden. Diese für die Planenden bequeme Selbstabschließung führt bei den beplanten Bürgern zu Lethargie, verbunden mit dem Gefühl einem Interessenklüngel ausgeliefert zu sein. Es erzeugt damit allgemeines letztlich Desinteresse.

Fazit: Statt eine rechtzeitige Kontaktaufnahme und Abstimmung zu praktizieren wurden Samtgemeinde Bad Eilsen und Gemeinde Ahnsen an das planerische „Katzentischchen“ verwiesen. Statt eine gemeinsame Planung auf Augenhöhe durchzuführen legten ihnen Krankenhaus- und Planungsträger eine abgeschlossene Planung zum Nachvollzug vor.

Dies wiegt umso schwerer, als die gewichtigen Auswirkungen der Planung offenkundig einen erhöhten Abstimmungsbedarf geradezu provozieren.

Es liegt demnach ein Verstoß gegen die §§ 2 (Abstimmungspflicht) und 1(7) BauGB (Abwägungsgebot) vor.

Weitere Bedenken und Anregungen zur 10. Änderung Flächennutzungsplan Samtgemeinde Eilsen sowie Bebauungsplan Nr. 11 "Verbindungs- und Erschließungsstraße" Gemeinde Ahnsen

:

Hinweis: Der Tatsache, dass die von der Stadt Obernkirchen und von Samtgemeinde Eilsen bzw. Gemeinde Ahnsen betriebenen Bauleitplanänderungen in einer engen rechtlichen Wechselwirkung stehen, werden wir die Anregungen und Bedenken nicht trennscharf abgrenzen können und tlw. auf beide Verfahren gemeinsam eingehen müssen.

Gegen folgende weitere öffentliche und private Belange wird Belange wird verstoßen:

Gemäß § 1(6) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne unter anderem besonders zu berücksichtigen:

- „die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (.....) und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,(.....) die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere das Landschaftsbild und den Naturhaushalt.“

Das Plangebiet und seine östlich angrenzende Feldflurumgebung liegen gemäß Landschaftsrahmenplan des LK SHG in einem als Landschaftsschutzgebiet zu schützenden Bereich. Die Bückeburger Aue („Naturnahe Bachniederung“) bildet zusammen mit ihrem Saum und mit der sie umgebenden Landschaft sowie den noch vorhandenen bäuerlichen Haus- und Hofformen gerade in der Ortschaft Ahnsen ein im Schaumburger Land selten gewordenes Beispiel einer ländlich geprägten Kulturlandschaft. Für den Arten- und Biotopschutz haben der Planbereich und seine Umgebung eine hohe Bedeutung.

Völlig unbeachtet bleibt in der Bauleitplanung der Schutz dieser kulturlandschaftlichen Prägung. Bis zur Wassermühle in Meinsen finden sich an der Aue 10 Wassermühlenstandorte von denen gemäß Prof. Wormuth noch 9 als Gebäude auszumachen sind. Die derzeitigen Mühlengebäude stammen aus dem 19. Jhdt. . Die Sockel aus Obernkirchner Sandstein sind in der Regel noch älter. Mehrere sehr alte Wehranlagen komplettieren eine große Dichte an Beispielen einer weit über 300 jährigen Mühlenkultur. Bedeutendstes Zeugnis ist das Kaskadenwehr von Vehlen. Auf Ahnser Seite liegt die Neue Mühle während die Alte Mühle etwas weiter flussabwärts völlig verschwunden ist. Die Standorte befinden sich in der Nachbarschaft des geplanten Klinikstandortes. Die Mühlen Vehlen und Ahnsen wurden oder werden gegenwärtig durch erhebliche öffentliche und private Mittel restauriert. „Diese Kulturlandschaftselemente geben Auskunft über die Beziehung unserer Vorfahren zur Natur, über ihr Wissen, ihre technischen Möglichkeiten und über den Umgang mit ihrem Lebensraum. Identitätsfragen von Dörfern und Gemeinden lassen sich mit ihrer Hilfe leichter beantworten „(Prof.Dr.Hermann Wöbse).

Dieses kulturhistorische Potential wird in bedauerlicher Weise durch den LK SHG nicht ausreichend gewürdigt. Der Nachbarkreis Minden-Lübbecke nutzt seine vielen Wind- und Wassermühlen dagegen beispielhaft. Die vorhandenen Potentiale sind für die Attraktivität der Ortschaft Ahnsen und des Kurortes Bad Eilsen sowie für den Schaumburger Fremdenverkehr bzw. Tagestourismus von Bedeutung und lassen sich in ihrer Attraktivität noch erheblich steigern, wie die Mühltage in Vehlen schon beweisen. Der naheliegende Fahrradweg und bachbegleitende Fuß- und Wanderwege erschließen diesen Bereich zumindest partiell.

Die auf Ahnser Seite geplanten Verkehrserschließungen und insbesondere das Brückenbauwerk beeinträchtigen dieses Ensemble erheblich. Durch den Baukörper der Großklinik werden sogar irreversible Störungen hervorgerufen.

Der Bebauungsplan beschreibt in seinem Teil B (Begründung – Umweltbericht) den Umweltzustand und die Umweltauswirkungen nur sehr allgemein. Die noch wirksamen Zieldarstellungen des Landschaftsplans der Samtgemeinde Eilsen werden in diesem Zusammenhang mit erwähnt. Allerdings wird der Landschaftsplan als fachlich und methodisch veraltet eingestuft. Durch diese

Einstufung glaubt der Planer sich mit den Zielvorstellungen nicht weiter beschäftigen zu müssen. Dennoch bleiben die Ziele, die den Erschließungsplanungen des B-Plans allerdings entgegenstehen bis zu einem Aufhebungsbeschluss zu beachten.

Die vom Planer beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Umweltauswirkungen können nicht im erforderlichen Umfang zur Einbindung von Bau und seiner Erschließung beitragen. Erschwerend kommt hinzu, dass augenscheinlich nicht beabsichtigt ist, die Ausgleichsmaßnahmen durch städtebauliche Verträge (Maßnahmen- und Kostenübernahmevertrag) mit dem Krankenhausträger abzusichern. So bleibt zu vermuten, dass auch diese Kosten der öffentlichen Hand, sprich dem Steuerzahler überlassen bleiben.

Weiter:

„die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung“

Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung werden durch die einsetzenden Baumaßnahmen und deren Auswirkungen erheblich beeinträchtigt. Nicht wirklich beruhigen kann die Straßenanlieger die Tatsache, dass das Verkehrslärmgutachten im Regelfall keine wesentliche Steigerung des Verkehrslärms errechnet. In Teilbereichen besteht gem. Gutachten bereits jetzt durch die bestehende Vorbelastung eine Situation, die Verkehrslärmsanierungsmaßnahmen empfehlen lässt. Dazu muss man wissen, dass die den Ausgleichsberechnungen zugrunde liegenden Grenzwerte des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), vom Gesetzgeber sehr hoch angesetzt wurden. Dadurch fallen später möglich Sanierungskosten möglichst gering aus. Durch die EU-[Umgebungslärmrichtlinie](#), umgesetzt im deutschen BImSchG sind die Bundesländer verpflichtet, flächendeckend für alle Hauptverkehrsstraßen – das sind Straßen mit mehr als 3 Millionen Fahrzeugen jährlich oder rund 8300 Fahrzeugen täglich – sowie für alle Städte mit über 100.000 Einwohnern Lärmkarten zu erstellen. Diese Werte werden durch die von dem Projekt hervorgerufenen Steigerungen bereits auf einigen Straßenabschnitten erreicht. Nach der Richtlinie soll durch Maßnahmen, welche die Korrekturwerte beeinflussen und in sogenannten Aktionsplänen veröffentlicht werden, in diesem Fall eine Lärminderung erreicht werden (Schallschutzwände oder Geschwindigkeitsbeschränkungen). Welche Auswirkungen ein erhöhter Lautstärkepegel auf die Gesundheit ausübt wird verdeutlicht durch Untersuchungen, nach denen ab 55 dbA Nachtlärm ein um 20% erhöhtes Risiko für Herz- und Kreislauferkrankungen bei dauerhafter Einwirkung besteht. Es wird daher gefordert, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den vorhandenen Lärmstärkepegel einzuhalten.

Spontan haben sich innerhalb eines nur kurzen Zeitraums über 300 Ahnser Bürger in einer Unterschriften- Aktion gegen die mit dem Projekt einhergehende Beeinträchtigungen ihrer Wohnumwelt gewehrt. (siehe Anlage)

weiter

Gem „§ 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz)

(1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.“

Mit der Verfolgung alternativer Standorte hätten die zusätzlichen Versiegelungen minimiert und Gebäude mit auslaufender landwirtschaftlicher Nutzung wiedergenutzt werden können. Durch eine nähere Heranführung des Standorts an vorhandene Hauptverkehrsstraßen hätten sich auch die zusätzlichen Versiegelungen durch den Wegfall von entbehrlichen Erschließungsstraßen erheblich reduzieren lassen.

Die derzeitige Straßenplanung sieht eine Kreisstraße mit der Breite von 6,5 m und separaten Radweg vor. Der Bau einer Kreisstraße folgt festgelegten planerischen und bautechnischen Vorgaben wie Steigungen, Kurvenradien etc. Die geplante Straße soll teilweise in die Landschaft eingeschnitten und teilweise auf angefülltem Gelände verlaufen für eine optimierte Streckenführung.

Der Status Kreisstraße ist für eine Straße, die nur einem Zweck dient, nämlich Zuwegung zu einem Klinikum, absolut übertrieben und unangemessen. Die Kosten einer solchen Straße dürfen nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt werden sondern müssen vom Projektträger getragen werden.

Offenbar soll der Status Kreisstraße dazu dienen für den Bau Fördergelder beantragen zu können. Dies ist angesichts leerer öffentlicher Kassen nicht hinzunehmen.

Unter Berücksichtigung der erwarteten Verkehrsdichte ist die geplante Straßenbreite nicht erforderlich sondern sollte an die zuführenden Straßen (u.a. K11) angepasst werden, die dabei auch die Radfahrer auf derselben Trasse aufnehmen, welcher auf der neuen Straße eine separate Spur erhält. Bei Verringerung der Breite um z.B. einem Meter ergibt auf eine Länge von 2 km eine Flächensparnis von 0,2 ha die weder versiegelt werden und auch nicht entwässert werden müssen. Entsprechend verringert sich der Aufwand für Ausgleichsmaßnahmen.

Wir fordern, angesichts der offenkundigen Abwägungsdefizite die Bauleitplanung mit einer alternativen Standortwahl fortzusetzen.